

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung

zur Förderung des Mannschaftssportspitzensportes und von Nachwuchsmannschaften

§ 1

Allgemeines

- (1)** Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert Vereine mit Spitzen- und Nachwuchsmannschaften in definierten Mannschaftssportarten nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2)** Diese Förderung soll Vorarlberger Sportvereinen helfen, ihre Mannschaften an internationalen oder an gesamtösterreichischen Meisterschaften der ersten oder zweiten Leistungsstufe oder an überregionalen Meisterschaften (Regionalligen, Bodenseeligen etc.) teilnehmen zu lassen.
- (3)** Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (4)** Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (5)** Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Begriffe

- a) Mannschaftssport: Sportarten in denen strukturierte Gruppen (Mannschaften) in einem Wettbewerb gegeneinander antreten (Liste siehe § 5 Abs 1 lit h)
- b) Liga: Eine regionale Zusammenfassung einer festen Anzahl von Mannschaften, die während einer Saison in einer regelmäßig ausgetragenen Meisterschaft gegeneinander antreten. Das Sportreferat kann Meisterschaften, die in Turnierform ausgetragen werden, als Liga im Sinne dieser Richtlinie klassifizieren (Einzelfallentscheidung).
- c) Spitzenmannschaften: Mannschaften, die an gesamtösterreichischen Meisterschaften der ersten oder zweiten Leistungsstufe teilnehmen. Das Sportreferat kann Mannschaften, die an ausländischen oder internationalen Ligen teilnehmen, als Spitzenmannschaften im Sinne dieser Richtlinie klassifizieren (Einzelfallentscheidung).
- d) Nachwuchsmannschaften: Mannschaften in Nachwuchsklassen, die an gesamtösterreichischen oder überregionalen Ligen teilnehmen.
- e) Vorarlberger Athletin bzw. Athlet: Sportlerin oder Sportler einer Mannschaft, die oder der den sportliche Entwicklungsweg in Vorarlberg absolviert hat, unabhängig von Geburtsort oder Staatsangehörigkeit.
- f) Quote eingesetzter Vorarlberger Athletinnen bzw. Athleten: Summe der in den Spielberichten angeführten Vorarlberger Athletinnen bzw. Athleten im Verhältnis zur Summe aller in den Spielberichten angeführten Spielerinnen bzw. Spieler oder Spielminuten von Vorarlberger Athletinnen bzw. Athleten: Summe der in einer offiziellen Statistik erfassten Spielminuten Vorarlberger Athletinnen bzw. Athleten in der jeweiligen Liga.

- g) Zertifiziertes Nachwuchs-Leistungszentrum: Eine vereinsübergreifende Einrichtung, die Talente systematisch und ganzheitlich hin zum Spitzensport entwickelt. Die Qualität des Leistungszentrums wird von einer vom Land eingesetzten Kommission geprüft und vom Land zertifiziert.

Das Nachwuchs-Leistungszentrum ist für alle Talente des Landes offen.

Nachwuchs-Leistungszentren können über die Fachverbandsförderung vom Land gefördert werden.

§ 3

Förderungswerber

Antragsberechtigte Förderwerber sind gemeinnützige Sportvereine, die einem Vorarlberger Fachverband angehören und

- deren Spitzenmannschaften an gesamtösterreichischen Ligen der ersten oder zweiten Leistungsstufe oder an vom Sportreferat akzeptieren überregionalen Ligen teilnehmen.
- deren Nachwuchsmannschaften an gesamtösterreichischen oder vom Sportreferat akzeptierten überregionalen Ligen teilnehmen.

Vereine können die Spitzenmannschaften in eine eigene Organisation auslagern, wenn der Verein bestimmende Kraft bleibt (mindestens 51%). Antragberechtigt ist ausschließlich der Verein.

§ 4

Ansuchen

- (1)** Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen (vor Meisterschaftsbeginn) und unter Vorlage eines Spielplanes gewährt werden.
- (2)** Strukturförderungen: Vereine mit Spitzenmannschaften der Kategorie A bis D (Kategorisierung im Anhang) haben vor Saisonbeginn einen Antrag für ihre Mannschaft zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular (online/elektronisch) beizulegen:
 - Budgetformular
 - für Gesamtverein und Mannschaft
 - für Mannschaft bei ausgegliederter Organisationseinheit
- (3)** Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- (1)** Reisekostenförderung
 - a) Spitzenmannschaften erhalten eine Förderung der Fahrtkosten. Je Ziel-Bundesland bzw. Auslandsregion in Nachbarländern wird ein Standardbetrag pro Person festgelegt. Für notwendige Übernachtungen wird ein pauschaler Nächtigungssatz pro Person festgelegt. Finden an mehreren Tagen an verschiedenen Spielorten Wettbewerbe statt, werden die Fahrtkosten der entferntesten Region herangezogen. Für die Teilnahme an internationalen Bewerben (z.B. Europacup) können Reisespesen nach Aufwand abgerechnet werden, wenn diese höher sind als die zu erzielenden Erlöse. Ein Maximalbetrag wird je Wettbewerbsrunde oder Jahr festgelegt.

- b) Nachwuchsmannschaften und Nachwuchs-Leistungszentren, die an einer Liga teilnehmen, sind ebenfalls berechtigt diese Förderung in Anspruch zu nehmen.
- c) Die Reisekostenförderung wird grundsätzlich pro teilnehmender Person ermittelt und gliedert sich in den Fahrtkostenbeitrag und den Nächtigungskostenbeitrag (jeweils unabhängig von den tatsächlichen Kosten – Fixbetrag).
- d) Liegt der Austragungsort in Vorarlberg oder ist er weniger als 100 km vom Standort des Förderungswerbers entfernt, gibt es keine Förderung.
- e) Der Nächtigungskostenbeitrag wird nur berücksichtigt, wenn aus sportlicher Sicht erforderlich oder der Wettbewerb mehr als einen Tag dauert und die Nächtigung auch tatsächlich erfolgte (Nachweis mittels Hotelrechnung und Zahlungsbestätigung).
Für eintägige Wettbewerbe in den Bundesländern Tirol und Salzburg wird kein Nächtigungskostenbeitrag berücksichtigt.
- f) Wettkämpfe in Österreich werden pro Person folgendermaßen gefördert:

Mannschaftsspitzensport

Bundesland	Fahrtkostenbeitrag	Nächtigungskostenbeitrag
Tirol	40	
Salzburg	40	
Oberösterreich	75	30
Kärnten	75	30
Niederösterreich	100	30
Steiermark	100	30
Wien	100	30
Burgenland	100	30

Nachwuchsmannschaften

Bundesland	Fahrtkostenbeitrag	Nächtigungskostenbeitrag
Tirol	25	
Salzburg	25	
Oberösterreich	45	20
Kärnten	45	20
Niederösterreich	60	20
Steiermark	60	20
Wien	60	20
Burgenland	60	20

- g) Für Wettkämpfe im Ausland wird die Höhe des Fahrtkostenbeitrages nach der tatsächlichen Entfernung berechnet:

Entfernung	Mannschaftsspitzensport	Nachwuchs
100 - 200 km	20	15
200 – 300 km	40	25
300 – 600 km	75	45
über 600 km	100	60

- h) Zur Abrechnung hat der antragstellende Verein eine Teilnehmerliste aller teilnehmenden Personen, die von diesen persönlich unterschrieben wurde, und die Hotelrechnungen samt Zahlungsbestätigung vorzulegen.
Die teilnehmenden Personen können sich aus Wettbewerbsteilnehmern und deren Ersatz sowie aus Betreuern zusammensetzen. Für die Bemessungsgrundlage werden jedoch

höchstens folgende Personenzahlen berücksichtigt:

American Football 20	Handball 16
Badminton 10	Judo 11
Bahnengolf 7	Kegeln 9
Baseball/Softball 18	Radball 4
Basketball 14	Radfahren 10
Billard 8	Ringen 14
Boccia 6	Rollhockey 12
Dart 6	Schach 8
Eis- und Stockschießen 6	Squash 7
Eishockey 20	Tennis 9
Faustball 10	Tischtennis 6
Fußball 20	Unihockey 13
Gewichtheben 10	Volleyball 14
Golf 12	Wasserball 13

(2) Strukturförderung

- a) Förderungswerber, die regelmäßig an Wettkämpfen im Rahmen eines Meisterschaftsbetriebes der ersten oder zweithöchsten Kategorie/Division/Spielklasse teilnehmen, können diese Förderung als Unterstützung für Aufwendungen, die für den Ligabetrieb erforderlich sind (z.B. zur Erfüllung von Ligavorschreibungen, Verbandsauflagen, Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen, zur Schaffung leistungsorientierter Trainingsbedingungen sowie für sportmedizinische Betreuungsmaßnahmen) beantragen. Spielergehälter, Spielerablösen, Punkteprämien, Transfergebühren, Verwaltungskosten und ähnliches sind nicht förderbar.
- b) Die Strukturförderung setzt sich zusammen aus:
1. Einer pauschalen Grundförderung von Mannschaften der Kategorie A bis C (Kategorisierung siehe Anhang)
 2. Einem Vorarlberg-Bonus, der sich für eine Liga aus einer von zwei Arten errechnet (Entscheidung durch das Sportreferat)
 - i. für die Erfüllung der Mindestquote an eingesetzten Vorarlberger Athletinnen und Athleten, die vom Sportreferat je Sportart und Liga festgelegt wird (siehe Anhang).
 - ii. Betrag je Spielminute von Vorarlberger Athletinnen bzw. Athleten. Betrag wird vom Sportreferat festgelegt.
 3. 33% der Aufwendungen für den Ligabetrieb und Umfeldbetreuung, bis zu einer definierten Maximalsumme (siehe Anhang) je Kategorie für die Kategorien A bis D (Kategorisierung siehe Anhang).
- c) Beitrag für ein zertifiziertes Nachwuchsleistungszentrum: Vereine mit Spitzenmannschaften der Kategorie A bis B müssen einen von der Kategorie abhängigen Mindestbetrag in ein zertifiziertes Nachwuchsleistungszentrum jährlich einbringen. Die eingebrachte Summe wird bis zu einem Maximalbetrag zu 50% gefördert. Bringt der Verein weniger als den Mindestbetrag (siehe Anhang) ein, so werden die Grundförderung und Maximalförderbeträge für den Ligabetrieb aliquot gekürzt.

Existiert in einer Sportart noch kein zertifiziertes Nachwuchs-Leistungszentrum in Vorarlberg, so kann das Sportreferat Aufwendungen für den Nachwuchs-Sport akzeptieren.

- d) Die Höhe der Förderung ist von den Kriterien der Sportart und der Ligazugehörigkeit abhängig. Die Förderungsbeiträge werden vom Sportreferat anlässlich der jährlichen Landes-Budgeterstellung festgelegt.

§ 6

Förderungszusage (Zusicherung)

- (1)** Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2)** Die Förderzusage wird vom Sportreferat für die gesamte Saison erstellt und kann erst erfolgen, wenn die Förderabrechnungen der vorangegangenen Saison abgeschlossen sind.
- (3)** In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass
- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen zu ermöglichen hat und der Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
 - b) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- (4)** Für die Abrechnung der Strukturförderung ist der Förderungswerber verpflichtet folgende Unterlagen beizubringen:
- Antrag auf Strukturförderung
 - Für den Vorarlberg Bonus (je nach Art der Ermittlung)
 - i. Liste der absolvierten Liga-Wettkämpfe mit Auflistung eingesetzter Vorarlberger Athletinnen oder Athleten. Spielberichte müssen nicht übermittelt werden, es können jedoch Stichprobenkontrollen durch das Land durchgeführt werden.
 - ii. Liste eingesetzter Vorarlberger Spielerinnen und Spieler mit Auswertung der Spielzeit (Spielminuten) aus einer offiziellen Statistik
 - eine Belegaufstellung für die zweckgewidmeten Förderungen der Mannschaft (Ligabetrieb, Umfeldbetreuung). Originalbelege sind auf Verlangen vorzulegen. Stichprobenkontrollen durch das Land können durchgeführt werden.
 - Zahlungen an ein Nachwuchs-Leistungszentrum sind mit einer Zahlungsbestätigung nachzuweisen.
 - aktueller, offizieller genehmigter Jahresabschluss
- (5)** Die geförderten Vereine erklären sich bereit (Sport-)Werbemaßnahmen des Landes mitzutragen und wirken an der Positionierung der Marke sportlich >>spitze und den damit

verbundenen Zielen mit. Dies erfolgt insbesondere durch Kommunikationsleistungen des Vereines, die etwa einer Sponsoringleistung im Umfang der Strukturförderung entspricht. Die Kommunikationsleistungen werden zu Beginn der Saison vereinbart.

- (6) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit b zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, idgF, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 7

Auszahlung

- (1) Die Strukturförderung wird in mehreren Tranchen ausbezahlt.
- 50 % der Maximalförderung (siehe Anhang) werden - nach Antragsstellung - im Herbst - vorab ohne Vorlage von Belegen - ausbezahlt.
 - Ab Jahresbeginn wird die Förderung für den Betrag an ein zertifiziertes Nachwuchs-Leistungszentrum nach Nachweis der vollständigen Bezahlung ausbezahlt.
 - Nach Saisonende erfolgt nach Vorlage
 - 1) einer Gesamtbelegaufstellung
 - 2) Liste der absolvierten Liga-Wettkämpfe mit Auflistung eingesetzter Vorarlberger Athletinnen oder Athleten oder Liste eingesetzter Vorarlberger Spielerinnen und Spieler mit Auswertung der Spielzeit (Spielminuten) aus einer offiziellen Statistik
 - 3) aktueller, offizieller genehmigter Jahresabschlussdie Restauszahlung.
- (2) Die Reisespesen werden immer zum Ende eines Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.) ausbezahlt.

§ 8

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 9

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Der Förderwerber erklärt die verbindliche Anerkennung der Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5 AFRL zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung.

§ 10

Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind. Neben der Kontrolle durch

Organe des Landes stehen auch den Kontrolleinrichtungen, denen das Land unterliegt, Kontrollrechte im selben Ausmaß zu.

- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen, Belege und durch Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Fördermittelverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

§ 11

Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 12

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01. September 2023 in Kraft. Die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung des Mannschaftssportens und von Nachwuchsmannschaften, welche rückwirkend mit 01. April 2023 in Kraft getreten ist, tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.